

Zeitschrift für Anwalts- und Gerichtspraxis

Künstliche Intelligenz (KI) in der (universitären) juristischen Ausbildung

Dr. Julia Möller-Klapperich, LL.M., Berlin/Dresden*

I. Einleitung

Die juristische Ausbildung hat sich in den letzten Jahrzehnten trotz einer umfangreichen Ausdifferenzierung des Fachgebiets und verschiedensten politischen und gesellschaftlichen Entwicklungen als beeindruckend veränderungsresistent erwiesen. Durch die erstaunlichen Fortschritte generativer künstlicher Intelligenz auch im Bereich rechtswissenschaftlicher und rechtspraktischer Aufgabenstellungen, der deshalb ein disruptives Potenzial für die Rechtsbranche zugeschrieben wird, könnte sich dies zukünftig ändern. Der Beitrag beleuchtet mögliche Auswirkungen von KI auf die juristische Ausbildung und zeigt Möglichkeiten auf, praktisch damit umzugehen.

II. Juristenausbildung in Zeiten von KI

Die Rechtsgrundlage für die universitäre Ausbildung von Juristinnen und Juristen findet sich seit 2002 in § 5 a DRiG. In Verbindung mit den Prüfungsanforderungen aus § 5 d Abs. 1 Satz 1 DRiG ergibt sich jedenfalls, dass der Gesetzgeber einer Praxisorientierung einen hohen Stellenwert zuschreiben wollte.¹ Die Norm sollte jeweils durch Landesgesetze konkretisiert werden. In Berlin bspw. gilt das Gesetz über die Ausbildung von Juristinnen und Juristen im Land Berlin,² welches in den §§ 3 – 9 Regelungen zur ersten juristischen Prüfung enthält. Inhaltlich wird auch hier auf den Praxisbezug verwiesen und werden interdisziplinäre und internationale Bezüge benannt. Das *sächsische Juristenausbildungsgesetz* betont den Wettbewerbscharakter der ersten juristischen Prüfung. Im Examen soll gezeigt werden, dass der Prüfling „das Recht mit Verständnis erfassen und anwenden kann und über die hierzu erforderlichen Kenntnisse in den Prüfungsfächern mit ihren geschichtlichen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, politischen und rechtsphilosophischen Grundlagen“ verfügt (§ 2 SächsJAG³). Digitalisierung, Technologieverständnis, künstliche Intelligenz oder Legal Tech finden keine konkrete Erwähnung.

Es ergibt sich also nicht direkt aus dem Gesetzeswortlaut, dass die Rechtsanwendungskompetenz auch die Fähigkeit einschließt, mit Künstlicher Intelligenz umzugehen, doch

spricht die bereits heute weite Verbreitung von KI in der Rechtsbranche jedenfalls für deren praktische Relevanz. Nach der „Future Ready Lawyer Studie 2024“ von Wolters Kluwer nutzen mehr als zwei Drittel aller Rechtsabteilungen und Kanzleien mindestens einmal pro Woche generative KI.⁴ Eine Studie von Noerr kommt für Rechtsabteilungen zwar auf einen deutlich geringeren Anteil von einem Viertel, betont allerdings, dass Potenziale und mögliche Effizienzgewinne mangels Investitionsbereitschaft nicht ausgeschöpft werden.⁵ Eine größer angelegte internationale Studie des *Liquid Legal Instituts* von 2023 ermittelt eine Implementierung von KI-Tools und -Lösungen bei 51 Prozent der befragten Kanzleien.⁶ Auch in der Literatur wird das Thema zunehmend aufgegriffen.⁷ So schreiben bspw. Möslein/Hartmann in ihrem Aufsatz zur KI in Studium und Praxis:

„Angesichts wachsender Datenmengen, steigender Effizienzanforderungen und der zunehmenden Verfügbarkeit leistungsfähiger generativer Systeme stellt sich heute nicht mehr die Frage, ob KI in den Arbeitsalltag von Juristinnen und Juristen integriert werden kann, sondern nur noch, wie deren Einsatz sinnvoll, verantwortungsbewusst und rechtssicher möglich ist.“⁸

* Die Autorin ist akademische Leiterin des Master of Business, Competition and Regulatory Law (MBL-FU) an der Freien Universität Berlin.

1 Vgl. Dietrich in Fischer/Jeremias/Dietrich, Prüfungsrecht, 8. Auflage 2022, Rn. 85, 94.

2 Gesetz über die Ausbildung von Juristinnen und Juristen im Land Berlin (Berliner Juristenausbildungsgesetz – JAG) v. 23. Juni 2003 ((GVBl. S. 232)), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Änd. von Vorschriften für die juristische Ausbildung v. 14. September 2021 (GVBl. S. 1077).

3 Sächsisches Juristenausbildungsgesetz vom 26. Februar 2021 (Sächs-GVBl. S. 318), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 38) geändert worden ist.

4 Verfügbar unter <https://www.wolterskluwer.com/de-de/know/future-ready-lawyer-2024#download> (letzter Abruf 17. November 2025).

5 https://www.noerr.com/de-/media/files/web/studien/2024/24090_5_noerr_ki_studie.pdf?hash=5C404B5EEA0F9BAF0C90F2627F7FC3B&rev=ef99a5fff6b4323874cc662823c3db4&utm_source=chatgpt.com (abgerufen am 15.11.2025).

6 https://liquid-legal-institute.com/wp-content/uploads/2024/03/E-Book-First-Global-Report-on-AI-in-Legal-Practice.pdf?utm_source=chatgpt.com (letzter Abruf am 15. November 2025).

7 Auch Dötterl, OdW 2025, 155.

8 Möslein/Hartmann, JURA 2025, 1271 (1273).

Sie plädieren zudem für eine Vermittlung von KI-Kompetenzen von Beginn des Studiums an.⁹ Insgesamt ist der Einzug von KI in die Rechtsbranche wohl aufgrund der erwarteten Effizienzvorteile nicht aufzuhalten. Ein Praxisbezug in der Ausbildung könnte deshalb auch Kompetenzen im Umgang mit KI erfassen.

Noch deutlicher wird der Bedarf, verfolgt man die sich häufenden verfehlten Nutzungen von KI durch Anwälte.¹⁰ Besonders treffend formuliert das AG Köln nachdem es erfundene Ausführungen und Fundstellen im Schriftsatz eines der beteiligten Anwälte entdeckt hat:

„Der Verfahrensbevollmächtigte hat derartige Ausführungen für die Zukunft zu unterlassen, da sie die Rechtsfindung erschweren, den unkundigen Leser in die Irre führen und das Ansehen des Rechtsstaates und insbesondere der Anwaltschaft empfindlich schädigen.“¹¹

In einem ähnlich gelagerten Fall führt das LG Frankfurt/Main aus:

„Nach Auffassung der Kammer dürfte es zu den Grundpflichten anwaltlicher Tätigkeit gehören, dass man weder Fundstellen im Volltext erfindet noch von einem Chatbot vorgeschlagene Textquellen ungeprüft in einen Schriftsatz übernimmt. Die Unzuverlässigkeit juristischer Aussagen dergestalter Systeme muss einem Rechtsanwalt bekannt sein“¹²

Wenngleich die Einführung neuer Technologien in der Rechtsbranche nicht ohne Weiteres eine Änderung in der Ausbildung zu rechtfertigen vermag, so ist diese jedenfalls dann zu erwägen, wenn die Technologie einerseits das Potenzial hat, die Arbeit von Juristinnen und Juristen in erheblichem Maße effizienter zu gestalten, andererseits in einer unkundigen Anwendung ein großes Risiko für den Rechtsstaat besteht.

Perspektivisch ergeben sich daraus drei Fragestellungen. Welche Kompetenzen müssen gelehrt werden? Wie können diese Kompetenzen gelehrt werden? Wie kann dies umgesetzt werden?

- Wie können wir Fähigkeiten – trotz oder mit KI – vermitteln?
- Was brauchen Juristen in der zukünftigen Arbeitswelt?
 - Welche Kenntnisse müssen an der Universität vermittelt werden?
 - Verändern sich kognitive Fähigkeiten, Lernmuster, Aufmerksamkeitsspannen etc. durch die Verfügbarkeit von KI?
 - Bedürfen diese Fähigkeiten einer neuen Form von Vermittlung?
 - ...

1. Notwendige und sinnvolle Kompetenzen im Umgang mit KI in der Praxis

Mögliche Kompetenzen im Zusammenhang mit dem Einsatz von KI in der Rechtspraxis lassen sich in Basis-, Anwendungs- und Entwicklungskompetenzen einteilen.

Um die zahlreichen Anwendungen Künstlicher Intelligenz sinnvoll für die eigene Arbeit zu nutzen, bedarf es – zusätzlich zu der nach wie vor notwendigen juristischen Fachkompetenz – eines Mindestmaßes an technischem Verständnis. Verwender müssen über den Zusammenhang zwischen ihren eigenen Eingaben (Prompts) und den Entwicklungsdeterminanten der konkreten Anwendung (Datenqualität, Training, Funktionsweise, etc.) mit der Qualität bzw. der Eignung des Outputs (KI-Ergebnis) für die gewünschte Aufgabe insoweit informiert sein, dass sie Anwendungsfelder und Risiken im eigenen Arbeitskontext identifizieren können.¹³ Notwendig ist weiterhin ein Grundverständnis der mit der Nutzung zusammenhängenden rechtlichen Risiken. Zu benennen sei hier aktuell das Risiko einer Verletzung des Urheberrechts¹⁴ oder anderer Rechte des Geistigen Eigentums, des Datenschutzrechts, des anwaltlichen Berufsrechts und natürlich der KI-Verordnung.¹⁵ Bei den eben beschriebenen Kompetenzen handelt es sich um Grundkompetenzen, über die Personen beim beruflichen Einsatz von KI zwingend verfügen sollten. Dies ergibt sich schon aus Art. 4 KI-Verordnung.¹⁶ Neben der als grundlegend anzusehenden Fähigkeit zur kritischen Risikoabschätzung im technischen, rechtlichen, sozialen und ethischen Sinne und der fachlichen Fähigkeit KI-Ergebnisse kritisch zu hinterfragen, könnten aber auch Anwendungs- und Integrationsfähigkeiten¹⁷ vom Begriff der sog. „AI literacy“ umfasst sein.

Zu diesen weitergehenden Fähigkeiten können Kenntnisse über am Markt angebotene KI-Anwendungen, erweiterte technische Kenntnisse bis hin zum Programmieren und Projektmanagementkenntnisse zur Umsetzung von Digitalisierungsvorhaben gezählt werden. Solche Kenntnisse sind zwar nicht zwingend für eine sinnvolle KI-Nutzung im beruflichen Alltag aller Juristen notwendig, bilden aber als Schwerpunktsetzungsmöglichkeit in der Juristenausbildung einen Wettbewerbsvorteil auf dem Arbeitsmarkt und können sogar die Grundlage neuer Berufsbilder,

9 Möslein/Hartmann, JURA 2025, 1271 (1279 ff.).

10 Eine weltweite Datenbank findet sich bei https://www.damiencharlotin.com/hallucinations/?q=&sort_by=-date&period_idx=0 (letzter Abruf am 15. November 2025).

11 AG Köln, Beschl. v. 2. Juli 2025 - 312 F 130/25, KIR 2025, 341, Rn. 24.

12 LG Frankfurt/Main, Beschl. v. 25. September 2025 - 2-13 S 56/24, NJW 2025, 3174, Rn. 3.

13 Ausführlicher Möslein/Hartmann, JURA 2025, 1271 (1279).

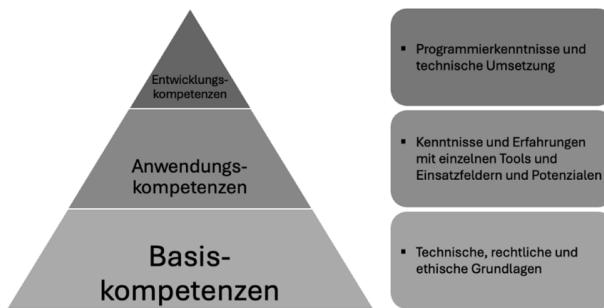
14 Dazu aktuell LG München I, Urt. v. 11. November 2025 - 42 O 14139/24.

15 Dazu zusammenfassend Möslein/Hartmann, JURA 2025, 1271 (1275 ff.).

16 Vgl. Möller-Klapperich, NJ 2025, 193.

17 Vgl. Hackl/Müller/Sailer, The AI Literacy Heptagon, verfügbar über <https://arxiv.org/pdf/2509.18900.pdf> (letzter Abruf 17. November 2025).

wie z. B. des Legal Engineers¹⁸ oder des Legal Tech Consultants,¹⁹ sein.



2. Wie können diese Kompetenzen gelehrt werden?

Wenngleich verschiedene Kompetenzen für die Praxis zukünftiger Juristen notwendig sein werden, bedeutet dies nicht ohne Weiteres, dass diese auch Bestandteil der universitären Ausbildung werden müssen. Möglich wäre es auch, die Fähigkeiten im beruflichen Kontext im Anschluss an die universitäre Ausbildung zu erlernen. Dies ist besonders dann sinnvoll, wenn es sich um Wissen handelt, dass sich zwischen den verschiedenen juristischen Berufsfeldern stark unterscheidet, sodass eine einheitliche universitäre Bildung nicht für die Vermittlung geeignet ist. Dies ist im Falle der oben benannten Basiskompetenzen nicht der Fall, muss aber bei fallspezifischen Anwendungskompetenzen und jedenfalls bei weitreichenden Entwicklungskompetenzen erwogen werden. Dem Argument, die KI-Kompetenzen seien aufgrund der Schnelllebigkeit der technologischen Entwicklung besser in einem engen zeitlichen Zusammenhang mit der praktischen Anwendung zu vermitteln, ist aus der Perspektive der beruflichen Bildungsnotwendigkeit zwar zuzustimmen. Dem kann jedoch entgegengesetzt werden, dass Studierende bereits von Beginn des Studiums an KI-Anwendungen einsetzen und deshalb mit der Vermittlung von Basiskompetenzen nicht bis zur Praxisphase gewartet werden kann. Hinzu tritt, dass die technische Entwicklung als solche aus den vorherigen Technologien hervorgeht und vermittelte Kompetenzen nur selten plötzlich völlig entwertet werden. Sie können vielmehr eine Basis bilden, um die Entwicklungen nachzuvollziehen. Der offene, teilweise sogar disruptive Charakter von Technologieentwicklungen weist angehenden Juristen eine Schlüsselrolle bei der Gestaltung des zukünftigen Rechtssystems zu, auf die sie bestenfalls schon im geschützten Rahmen der Universität vorbereitet werden sollten.

Die universitäre Ausbildung bietet verschiedene Möglichkeiten, KI-Kompetenzen in das Lehrangebot aufzunehmen. Inhaltlich handelt es sich bei den Basiskompetenzen überwiegend um die verschiedenen Rechtsgebiete übergreifende methodische Fragen. Insoweit Kurse zur juristischen Methodenlehre oder zum akademischen Schreiben angeboten werden, könnten diese um das Thema KI-Einsatz ergänzt werden. Grundsätzlich bieten auch Tutorien, Übungen und Seminare die Möglichkeit, KI-Tools in die Lehre einzubinden, um Basiskompetenzen sicherzustellen oder Anwendungskompetenzen zu entwickeln.

Letztere lassen sich auch in Übungen, Tutorien und Seminaren integrieren, soweit man Studierenden die Möglichkeit gibt, vorhandene Tools begleitet auszuprobieren. Wichtig ist dabei jedoch, dass der Einsatz der KI-Anwendungen mit den Studierenden besprochen wird, um gemeinsam Chancen und Risiken auszuloten, optimale Wege zu finden, die vorhandene Technologie einzusetzen und Fairness beim Einsatz sicherzustellen.

Weiterführende Kompetenzen können im Rahmen von Schlüsselqualifikationen oder im Schwerpunktbereich vermittelt werden. Schlüsselqualifikationen sind Handlungskompetenzen, die „nicht juristischer Art sind, aber von großer Bedeutung für die meisten juristischen Berufe.“²⁰ Die in § 5 a Abs. 3 aufgeführten Beispiele orientieren sich an der im Jahr ihrer Einführung (2002) bekannten Qualifikationen und sind nicht abschließend.²¹ In diesem Rahmen können also KI- und Legal Tech-bezogene Workshops angeboten werden. Für eine weitere inhaltliche Vertiefung können an forschungsstarken Universitäten neue Schwerpunktbereiche geschaffen werden, welche auf die Entwicklung des Rechtsrahmens Bezug nehmen oder auch KI-Entwicklungskompetenzen für eine spätere Karriere im Legal Tech Bereich fördern.

3. Wie kann dies umgesetzt werden?

Die Anpassung der aktuellen Lehrpraxis und auch die Einführung neuer Formate, stellt die Universität und ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor nicht unerhebliche Herausforderungen.²²

Eine dieser Herausforderungen ist die Prüfung. Lehre und Prüfung müssen eine sinnvolle Einheit bilden. So muss die Lehre auf die Prüfung vorbereiten und die Prüfung muss messbar machen, ob die mit der Lehre bezweckten Ziele bei den einzelnen Studierenden erreicht worden sind. Die sehr engen Vorgaben in der juristischen Ausbildung lassen nur wenig Spielraum vom aktuellen, auf die Staatsexamensprüfung ausgerichteten System abzuweichen. Zugleich bleibt aufgrund der Stofffülle in der universitären Ausbildung auch kaum Zeit, neue Inhalte oder Formate in die Lehre aufzunehmen. Grundsätzlich ist das heutige juristische Studium, insoweit es die Idee verwirklicht, kritische Denkfähigkeit und vom jeweiligen Rechtsgebiet unabhängig befähigende Methodenkompetenzen zu fördern, hervorragend geeignet, um Menschen auf die berufliche Interaktion mit KI vorzubereiten. Dieser fehlen nämlich trotz der Möglichkeit, unglaubliche Mengen an Texten statistisch zu verarbeiten, genau diese kritisch-rationalen Fähigkeiten, was im Ergebnis zu

18 Legal Engineers übersetzen rechtliche Anforderungen in maschinelle Anwendungen. Sie werden in allen Legal Tech Unternehmen gebraucht und vermehrt auch von Kanzleien gesucht, die individuelle Automatisierungsprozesse innerhalb des eigenen Daten- und Fallmanagements vornehmen wollen.

19 Als Berater können technisch geschulte Juristen selbstständig Kanzleien und Unternehmen bei der Einführung oder Entwicklung technischer Lösungen unterstützen.

20 Staats, Deutsches Richtergesetz, 1. Auflage 2012, § 5 a DRiG, Rn. 9.

21 Staats, Deutsches Richtergesetz (Fn. 20), § 5 a DRiG, Rn. 9.

22 Zur Ethikdiskussion Dötterl, OdW 2025, 155 (161ff.).

den gefährlichen Halluzinationen führt.²³ Leider stellt sich die Realität an juristischen Fakultäten für die Studierenden oftmals abweichend vom Ideal dar. Gute Noten lassen sich in vielen Fällen insbesondere durch umfangreiches Auswendiglernen von Definitionen und Meinungsstreitigkeiten erreichen statt durch methodisches Vorgehen und kritisches Denken. Die Entwicklung der Künstlichen Intelligenz bietet hier Anlass, Prüfungs- und Lehrformate auch inhaltlich zu überdenken.²⁴



Eine weitere Problematik ergibt sich aus fehlenden Ressourcen. Wird die finanzielle Ausstattung an Universitäten immer schlechter, fehlt Personal und Zeit, um die Lehre zu verbessern und auch um entsprechende Technologien bereitzustellen. Soll KI Teil der juristischen Ausbildung werden, so bedarf es Investitionen. Zugleich sollten Anreize für Partnerschaften zwischen den verschiedenen Universitäten geschaffen werden. Die wettbewerblichen Bedingungen rund um Wissenschaft und Lehre und deren Finanzierung wirken hier kontraproduktiv.

III. KI-Einsatz durch Studierende

Künstliche Intelligenz wirkt sich nicht nur auf die Praxis, sondern auch bereits heute auf das Studium aus. Besonders betroffen sind Haus- und Seminararbeiten als Prüfungsform, aber auch der Studienalltag ist mehr und mehr vom Einsatz künstlicher Intelligenz durch die Studierenden²⁵ geprägt.

1. KI in der Fallbearbeitung

Generative KI kann im Rahmen der Lösung von Fällen zum Einsatz kommen. Studierende nutzen sie derzeit i. d. R. um erste Anregungen für eine Lösung des Falles zu bekommen oder nach Quellen zu recherchieren. Auch wenn die Technologie hier helfen kann, bleibt es wichtig, ihre Grenzen zu verstehen.

Die Angaben einer KI zu rechtlichen Sachverhalten sind meistens unvollständig. Ausgaben können falsch sein und angegebene Quellen²⁶ nicht existent. Eine KI hat nicht die Fähigkeit aus einem Sachverhaltsvortrag die rechtlich relevanten Tatsachen herauszufiltern und sie einer methodisch sauberen Subsumtion unter anwendbare Rechtsnormen zu unterziehen. Sie errechnet vielmehr anhand der in der Eingabe enthaltene Wortkombinationen die Wahrscheinlichkeiten, welche Worte in der Antwort vorkommen sollen. Zwar er-

reichen die KI-Antworten heute in vielen Fällen eine beeindruckende Qualität, doch sind folgende häufige Fehler zu beachten, die in vielen Fällen an überhebliche Studienanfänger erinnern, die mit vollster Überzeugung juristisches Halbwissen auf Familienfeiern zum Besten geben:

- KI „übersieht“ oftmals Tatsachen, die in Fallgestaltungen eine rechtliche Besonderheit ausmachen und gibt allgemeine oder abstrakt gehaltene Lösungen aus dem Bereich, aus dem der Fall herrührt, aus. Je spezieller eine Fallgestaltung also ist, desto höher ist die Fehlerquote.
- KI vermischt gerne Rechtsgebiete oder auch das Recht unterschiedlicher Länder, wenn in der benannten Fallgestaltung in den Gebieten oder Ländern ähnliche Worte verwendet werden.
- KI fragt oftmals nicht nach, wenn Informationen zur Lösung einer Frage fehlen oder die Antwort nicht bekannt ist. Im Zweifel wird etwas erfunden, das sich gut anhört.

Das Potenzial der KI wird in diesem Einsatzfeld am besten innerhalb eines Methodenmix²⁷ bei Beachtung der Grenzen der Technologie ausgeschöpft.



In Tutorien und Übungen kann ein Bewusstsein durch gemeinsames Ausprobieren²⁸ geschaffen und eine methodische Herangehensweise vermittelt werden.

2. KI für wissenschaftliches Arbeiten

Einen noch deutlich größeren Einfluss entfalten KI-Tools auf das wissenschaftliche Arbeiten. Einsatzmöglichkeiten und auch spezialisierte Tools gibt es für zahlreiche Aufgaben im Rahmen wissenschaftlicher Schreibprozesse. Die Tabelle zeigt typische Einsatzfelder von KI-Anwendungen und die damit einhergehend häufigsten Probleme:

Schreibphase	Problem
For-schungs-idee, Struk-tur, For-schungsfra-ge	KI-Systeme verfügen nicht über juristische Fachmethodik und bilden daher keine spezifischen rechtlichen Denkprozesse ab. Generierte Inhalte bleiben häufig auf einer allgemeinen Ebene und weisen begrenzte inhaltliche Tiefe auf

23 Ähnlich, OdW 2025, 155 (159).

24 Erste Ansätze https://verfassungsblog.de/juristisches-prufen-2030/?utm_source=chatgpt.com (zuletzt abgerufen am 17. November 2025).

25 Zu Lerntools siehe Mösllein/Hartmann, JURA 2025, 1271 (1280); Dötterl, OdW 2025, 155 (160).

26 Siehe z.B. in OLG Celle, Beschl. v. 29.4.2025 – 5 U 1/25, BeckRS 2025, 12085 Rn. 7.

27 Quellen der Abbildungen: https://www.thalia.de/shop/home/articledetails/A1076189258?ProvID=15322706&gad_source=1&gad_campaignid=17347373516&gbraid=0AAAAAADwkCX6uNuR4lbTpQ4mlsUxor7_x&gclid=Cj0KCQiA5uDIBhDAARIsAOxj0CGo3xGTitUMWNdLvtSxjG9XADeV-R5teCrkEkfKDG0Ow0-z5IT7VlaAk-kEALw_wcB; <https://www.google.com/?client=safari>; <https://chatgpt.com>; <https://beck-online.beck.de/Home> (letzter Abruf am 17. November 2025).

28 So auch Dötterl, OdW 2025, 155 (160).

Recherche für wissenschaftliche Arbeiten KI-Systeme können öffentlich zugängliche Dokumente auffinden, jedoch ist die Auswahl und Priorisierung der Ergebnisse potenziell verzerrt, und es werden nicht immer klar nachprüfbare oder vollständige Quellen angegeben.

Lesen und Auswählen von Arbeiten Zusammenfassungen durch KI können relevante Argumente oder Informationen auslassen, da das System inhaltliche Schwerpunkte nicht zuverlässig priorisiert.

Verbessern des Schreibens KI kann sprachliche Qualität verbessern, jedoch besteht das Risiko, dass juristischer Kontext, Bedeutung oder terminologische Präzision abgeschwächt werden. Zudem besteht ein erhöhtes Risiko unbeabsichtigter inhaltlicher Übernahmen (Plagiatsgefahr).

Evaluieren KI kann bei der Identifikation von Unstimmigkeiten oder zusätzlichen Argumentationsansätzen unterstützen, liefert jedoch keine vollständig verlässlichen oder umfassenden Bewertungen.

Grundsätzlich können KI-Anwendungen den wissenschaftlichen Schreibprozess unterstützen. Ihr Einsatz wirft neben der unten noch zu behandelnden Prüfungsproblematik jedoch zahlreiche Fragen auf. Zentral für das wissenschaftliche Arbeiten ist die Einhaltung wissenschaftlicher Standards. Diese schließen den Einsatz von KI für bestimmte Aufgaben zwar nicht grundlegend aus, jedoch sollte bei Seminaren im Kontext der Hochschulausbildung für die Studierenden klar werden, wo und wie die gute wissenschaftliche Praxis dem Einsatz von KI Grenzen setzt und wie sie diese einhalten können. Da dafür an den allermeisten Universitäten noch keine klaren bzw. hinreichend konkreten Richtlinien²⁹ vorliegen, bietet es sich an, diese im Vorfeld eines Seminars mit den Studierenden zu erarbeiten und damit Best Practices zu schaffen, auf deren Basis sich dann allgemeine Leitlinien ausbilden können.

Ein weiterer wichtiger Punkt sind rechtliche Risiken. Zahlreiche Anbieter ermöglichen das Hochladen und Zusammenfassen oder Überprüfen von Texten und lassen sich hierfür vom Nutzer innerhalb der AGBs sehr umfangreiche Lizenzen einräumen. Auch wenn nicht klar ist, ob solche für die Nutzer oft überraschenden Klauseln wirksam sein können, bleibt beim Upload von Texten Dritter die Gefahr einer Urheberrechtsverletzung.

3. KI und Prüfungen

Werden Prüfungsarbeiten zuhause erstellt, so bietet sich der Einsatz von KI jedenfalls aus Sicht der Studierenden an. Die Frage, ob der Einsatz erlaubt werden sollte, hängt zum Einen davon ab, welche Fähigkeiten durch die Prüfung nachgewiesen werden sollen und ob der Einsatz von KI die Überprüfung dieser Fähigkeit erschwert und ob es zum Anderen möglich ist, einen unerlaubten Einsatz von KI mit einer hinreichenden Sicherheit nachzuweisen, um prüfrechtliche Folgen daran anzuknüpfen.

- Welche Fähigkeiten sollen in der Arbeit geprüft werden?
 - Welche fachlichen Kenntnisse sollen geprüft werden?
 - Soll Schreibfähigkeit und Ausdrucksform geprüft werden?
 - Soll die Arbeit zeigen, dass wissenschaftliche Methoden angewandt werden können?
 - Unter welchen Bedingungen sollen Studierende Falllösungskompetenzen zeigen?
 - ...

- Woran können die Fähigkeiten erkannt werden und wie sind sie zu bewerten?
 - Welche Indikatoren zeigen, dass eine Fähigkeit/Kenntnis erlernt wurde?
 - Wie lässt sich sicherstellen, dass der Indikator und damit die Fähigkeit dem/der Student*in zugeordnet werden kann?
 - Welche Gewichtung soll einem Indikator bei der Bewertung zukommen?
 -

Bisher führte der unbedachte Einsatz von KI in Haus- und Seminararbeiten zwangsläufig zu so gravierenden inhaltlichen oder methodischen Fehlern, dass ein Bestehen der Prüfung mit umfangreich KI-bearbeiteten Angaben, in der Regel schon inhaltlich ausgeschlossen war. KI eignete sich maximal als Ideengeber oder Assistent. Doch verbessert sich die KI-Leistung mit jedem neuen Semester. Im Wintersemester 2025 lassen sich mit etwas Glück inhaltlich gerade so akzeptable Arbeiten aus KI-generiertem Text nach einer von der KI vorgegebenen Struktur zusammenkopieren. Überprüft man anschließend die Existenz der benannten Quellen, entstehen mit minimalem Aufwand und ohne nachweisbares Wissen Arbeiten, die zwar nicht besonders gut sind, aber – wären sie von einem Menschen geschrieben worden – jedenfalls zum Bestehen hätten ausreichen können. Je besser die KI wird, Informationen aus tatsächlich vorhandenen Quellen zu extrahieren und sie einer juristisch anmutenden Argumentation zuzuführen, desto schwieriger wird es gerade im Bereich der Studienanfänger, die Prüfungsform der Hausarbeit aufrechtzuerhalten. Die mögliche Lösung, das geforderte Niveau in den Prüfungen anzuheben, stößt hier nämlich an inhaltliche Grenzen. Für die Feststellung der zu prüfenden Eigenleistung bleibt dann wohl nur die Ergänzung solcher zuhause auszuführenden schriftlichen Prüfungen durch eine mündliche Verteidigung. Dies ist allerdings mit einem sehr hohen Aufwand für die Universität verbunden.

Alternativ besteht die Möglichkeit KI als Hilfsmittel zu verbieten, um sicherzustellen, dass bestimmte Leistungen selbst erbracht werden müssen. Dies erfordert jedoch, dass der Einsatz von KI auch nachprüfbar ist. Aktuell sprechen insbesondere folgende Merkmale für den Einsatz von KI:

- Erfundene, unlogisch oder falsch zitierte Quellen
- Keine echte inhaltliche Auseinandersetzung mit zitierter Literatur
- Ungewöhnlich glatter, uniformer Stil und generische Formulierungen ohne wissenschaftliche Präzision
- Repetitive Sätze und monotone Struktur ohne Fehler oder persönlichen Stil
- Unnatürliches Auseinanderfallen von sprachlicher und inhaltlicher Tiefe
- Fehlende Logik bzw. fehlende Nachvollziehbarkeit der Argumentation

²⁹ Für eine Zusammenfassung und kurze Auswertung siehe Möslein/Hartmann, JURA 2025, 1271 (1282 ff.).

- Fachliche Aussagen korrekt, aber oberflächlich
- Wiederholungen ohne Erkenntnisfortschritt

Im Einzelfall kann es sich jedoch bei jedem dieser Merkmale auch um menschengemachte Fehler handeln und ist ein Nachweis schwer zu führen. Im November 2023 hatte das VG München den Einsatz von KI in einem Bewerbungssessay als erwiesen angesehen, insbesondere da dessen sprachliches Niveau weit über dem im Vorjahr durch denselben Studenten erbrachten Leistungen lag.³⁰ Dennoch ist zu erwarten, dass sich die Nachweise mit der Fortentwicklung von KI immer schwerer führen lassen. Unterstellt man, der Einsatz von KI sei hilfreich für die Prüfungsaufgabe, werden im Falle mangelnder Nachweisbarkeit diejenigen profitieren, die sich nicht an die Regeln halten. In diesem Fall ist es angezeigt, die Nutzung zu erlauben und Fähigkeiten, welche mit KI als Hilfsmittel nicht geprüft werden können, durch eine andere Prüfungsform abzudecken.

IV. Fazit

Künstliche Intelligenz wird die juristische Praxis in Zukunft nachhaltig beeinflussen. Es ist auch Aufgabe der Universität, die Studierenden auf diese Zukunft vorzubereiten. Dazu gehört neben der Vermittlung auch interdisziplinärer KI-Kompetenzen eine inhaltliche Schwerpunktsetzung weg von einer Wissensreproduktion hin zur Ausprägung von kritischen und methodischen Fähigkeiten. Im Hinblick auf den Einsatz von KI für wissenschaftliche Arbeiten sind noch viele Fragen offen. Fakultäten sollten hier vermehrt den fachlichen Austausch suchen. Die Prüfungsform der Hausarbeit wird auf die Dauer nur noch in fortgeschrittenen Semestern und ggf. mit einer begleitenden mündlichen Prüfung sinnvoll sein.

³⁰ VG München, Beschl. v. 28. November 2023 – M 3 E 23.4371, NJW 2024, 1052, Rn. 33 ff.

Die Feststellung von Rotlichtverstößen – ein Überblick

Richter am Amtsgericht Carsten Krumm, Dortmund*

Gem. § 37 Abs. 2 Nr. 1 S. 7 StVO ordnet Rotlicht an Kreuzungen an: „Halt vor der Kreuzung.“ Eine „entsprechende Bedeutung“ hat das Rotlicht gem. § 37 Abs. 2 Nr. 2 StVO an anderen Stellen. Ein Rotlichtverstoß wird begangen, indem der Kraftfahrer das „Haltegebot“ der Rotlicht zeigenden Lichtzeichenanlage missachtet und in den Schutzbereich der Lichtzeichenanlage einfährt.

I. Einfahrt in den Schutzbereich

Für die Frage, ob ein Rotlichtverstoß vorliegt, kommt es zunächst allein auf den Zeitpunkt des Überfahrens der Haltelinie an, sofern eine solche vorhanden ist. Es ist daher festzustellen, ob eine Haltelinie vorhanden war und ob bejahendfalls der Betroffene diese bei Rotlicht überfahren hat.¹ Die Ordnungswidrigkeit ergibt sich dann aus §§ 37 Abs. 2 Nr. 1 oder 2, 49 Abs. 3 Nr. 2 StVO, 24 StVG. Lichtzeichenanlagen mit weißen Lichtbalken an Sonderfahrspuren für Busse oder Taxis sind zwar keine Lichtzeichenanlagen im Sinne des § 37 StVO – die Lichtzeichensituation ist aber so vergleichbar mit der Rotlichtsituation, dass selbst die Anordnung eines Fahrverbotes unter Hinweis auf diese Vergleichbarkeit möglich ist.²

II. Sonderflächen und Umfahren des Schutzbereichs

Für Fahrzeugführer, die unberechtigt einen Sonderstreifen benutzen, gelten die Lichtzeichen für den allgemeinen Fahrverkehr auf den übrigen Fahrstreifen.³ Der in der Praxis immer wieder anzutreffende „Trick“, erst auf einer freigegebenen Fahrbahn in die Kreuzung zu fahren und dann dort die Fahrbahn zu nutzen, für die eigentlich Rotlicht gezeigt wurde, nutzt nichts: Der Betroffene begeht auch hierdurch einen Rotlichtverstoß. Das (volle oder pfeilförmige) Rotlicht für die Linksabbiegerspur verbietet nicht nur die Einfahrt in die Kreuzung auf ihr. Es untersagt auch die (teilweise) Benutzung dieser Spur im gesamten Kreuzungsbereich. Hiergegen

verstößt der Fahrzeugführer, der erst nach der Einfahrt in den Kreuzungsbereich von der freigegebenen Geradeausspur aus nach links abbiegt.⁴

Nicht jedes „Vorbeifahren“ an einer rotlichtzeigenden Lichtzeichenanlage ist ein zu ahndender Rotlichtverstoß. In der Praxis häufig sind die Fälle des sogenannten „Umfahrens“. Dabei ist für die Beurteilung, ob ein Rotlichtverstoß vorliegt, ausschlaggebend, ob hierdurch der geschützte (Kreuzungs-)Bereich berührt ist. Oftmals wird es daran (oder jedenfalls gerichtlichen Feststellungen im Urteil hierzu) fehlen. Ebenso zu betrachten sind die Fälle des „Spurwechsels“ (Betroffener wechselt nach zulässigem Eintritt in den geschützten Bereich von der freigegebenen Fahrspur auf die Spur, für die Rotlicht angezeigt wird). Ausschlaggebend sind in den Fällen des Umfahrens des Rotlichts natürlich die Umstände des Einzelfalles. Insofern sind auch in der nachfolgenden Übersicht sich teilweise auf den ersten Blick widersprechende Entscheidungen trotz gegenläufiger Rechtsfolge richtig. Ein Rotlichtverstoß wurde etwa hier angenommen:

- Fahrer nutzt Gehweg und kehrt unmittelbar danach auf dieselbe Fahrbahn zurück⁵

* Der Autor ist Richter am Amtsgericht Dortmund und dort Vorsitzender eines Schöffengerichts.

¹ KG Berlin, Beschl. v. 20. März 2019 – 3 Ws (B) 70/19, BeckRS 2019, 16160.

² OLG Köln Beschl. v. 3. November 2000 – Ss 422/00 (B) – 175 B, BeckRS 2000, 30140990 = NSTZ-RR 2001, 119.

³ KG Berlin, Beschl. v. 21. Mai 2010 – 3 Ws (B) 138/10 – 2 Ss 41/10, BeckRS 2010, 33006.

⁴ KG Berlin, Beschl. v. 7. April 2010 – 3 Ws (B) 115/10 - 2 Ss 40/10, NZV 2010, 361 = NJOZ 2010, 2427 = BeckRS 2010, 16783 = ADAJUR Dok.Nr. 89423 = ADAJUR Dok.Nr. 89367; BGH, Beschl. v. 30. Oktober 1997 - 4 StR 647/96, BGHSt 43, 285 (292) = NZV 1998, 119; König in: Hentschel/König/Dauer, StVR, § 37 StVO, Rn. 55 m. w. N.

⁵ OLG Hamm, Beschl. v. 25. April 2002 – 2 Ss OWi 222/02, BeckRS 2002, 30256246 = NZV 2002, 408 = NSTZ-RR 2002, 250.